

1. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.12.2018

zwischen

der Gemeinde Kall,
vertreten durch den Bürgermeister Hermann-Josef Esser,
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Markus Auel,

und
der Gemeinde Nettersheim,
vertreten durch den Bürgermeister Norbert Crump,
und vertreten durch die Allgemeine Vertreterin Eva Gäbler,

und
der Gemeinde Dahlem,
vertreten durch den Bürgermeister Jan Lembach,
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Erwin Bungartz,

und
der Stadt Zülpich,
vertreten durch den Bürgermeister Ulf Hürtgen,
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Michael Höhn

wird gemäß § 1 und §§ 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und auf Grund der Ratsbeschlüsse der Gemeinde Kall vom 14.12.2023, der Gemeinde Dahlem vom 20.12.2023, der Gemeinde Nettersheim vom 12.12.2023 und der Stadt Zülpich vom 28.11.2023 folgende 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen.

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die oben genannten im Kreis Euskirchen gelegenen Beteiligten die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet Fachberatung Kindertagesstätten (nachfolgend „Dienstleistung“) schaffen. Sie verfolgen dabei unter anderem das Ziel, durch die Einrichtung einer gemeinsamen pädagogischen und sozialpädagogischen Fachberatung die Qualitätssicherung und –weiterentwicklung für sich verändernde Betreuungsbedarfe und Anforderungen im Kindergartenbereich, aber auch für Aktivitäten über die Familienzentren zu gewährleisten.

Artikel I

§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung für die Erstattung der Personalkosten wird in Satz 4 um die Vergütungsgruppe geändert. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 3 Kostenerstattung

(2) Die Erstattung der Personal-, Arbeitsplatzsach- und Verwaltungsgemeinkosten erfolgt in Abhängigkeit von der Gruppenanzahl der Kindergärten der Beteiligten. Es handelt sich um eine

Gesamtgruppenanzahl von zurzeit 45 Gruppen in 21 Einrichtungen. Die Gemeinde Dahlem hat in ihren gemeindlichen Kindergärten 7 Gruppen (= 15,22%), die Gemeinde Kall 14 Gruppen (= 30,43%), die Gemeinde Nettersheim 10 Gruppen (= 21,74%) und die Stadt Zülpich 15 Gruppen (= 32,61%). Auf Basis des Beratungsbedarfs werden die Kosten für eine qualifizierte Fachkraft für die Fachberatung mit zunächst 1,0 Stelle (alternativ 2 x 0,5 Stelle) und einer entsprechenden Vergütung von derzeit bis zu Vergütungsgruppe S14 zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (aktuell ca. 21 %) sowie der abzuführenden RZVK-Beiträge (aktuell 7,5 %), geleistet. Die Stellenanteile sind mittels des mathematischen Verfahrens des Dreisatzes bei Mehr- oder Mindergruppen anzupassen. Es findet die jeweils gültige Fassung des TVöD Anwendung.

Artikel II

Die vorstehende 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Für die Gemeinde Kall

Kall, den 22.05.2024

gez. Esser
Bürgermeister

gez. Auel
Allgemeiner Vertreter

Für die Gemeinde Nettersheim

Nettersheim, den 18.06.2024

gez. Crump
Bürgermeister

gez. Gäbler
Allgemeine Vertreterin

Für die Gemeinde Dahlem

Dahlem, den 24.06.2024

gez. Lembach
Bürgermeister

gez. Bungartz
Allgemeiner Vertreter

Für die Stadt Zülpich

Zülpich, den 03.07.2024

gez. Hürtgen
Bürgermeister

gez. Höhn
Allgemeiner Vertreter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die zwischen den Gemeinden Kall, Dahlem, Nettersheim sowie der Stadt Zülpich abgeschlossene 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.12.2018 über eine gemeinsame interkommunale Fachberatungsstelle für Kindergärten wird hiermit aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 18.07.2024

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Gez. Ramers